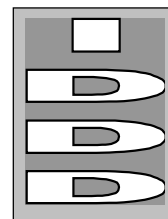


Initiative für Direkte Demokratie in Deutschland

Für ein bürgernah geregeltes Recht der dreistufigen Volksgesetzgebung

Aufruf zur Klärung durch eine Volksabstimmung am 22. September 2002



www.willensbekundung.de ☉ www.willensbekundung.de ☉ www.willensbekundung.de
kulturzentrum-achberg@gmx.de ☉ kulturzentrum-achberg@gmx.de ☉ kulturzentrum-achberg@gmx.de

D-88147 Achberg c/o Internationales Kulturzentrum Panoramastr. 30 ☎ 08380-335 Fax -675

An die Fraktionsführung
und die Fraktionsmitglieder
Bündnis 90/Die Grünen
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Achberg, 14. März 2002

Betr.: Gesetzentwurf zur Regelung der »Dreistufigen Volksgesetzgebung«

Liebe Freundinnen, liebe Freunde!

Wird, was lange währte, nun endlich gut? Nach der heutigen Ankündigung vor der Presse (Kerstin Müller/Gerald Häfner//Herm. Bachmaier/Peter Struck) wird also in der nächsten Woche im Bundestag die erste Lesung über den *Gesetzentwurf der Koalition zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung* stattfinden. Dafür bitten wir euch, noch folgende Erwägungen reiflich zu bedenken:

Es war ein langer Marsch, seit wir als Mitbegründer der Grünen und kleine Forschungsgruppe des Instituts für Zeitgeschichte (im Internationalen Kulturzentrum Achberg) ab 1982 die konkrete Arbeit an diesem Projekt damit begannen, zunächst die historisch neue Idee von der *dreistufigen Volksgesetzgebung* zu entwickeln, sie verfassungsrechtlich und demokratiepolitisch zu begründen und *mit einer ersten Petition an den Deutschen Bundestag* (vom 28. Dezember 1983) auch die *öffentliche Aufklärung* dafür in Angriff zu nehmen (s. Die Zeit Nr. 1/1984), eine Arbeit, die über zahlreiche weitere Schritte, Aktivitäten, Kampagnen, fünf anschließende Petitionen und mehrere Initiativen (auch durch neu hinzugekommene Organisationen) nun bis zu dem Gesetzentwurf der Koalition geführt hat (nachdem auch die Grünen 1984 im Bundestag erstmal nur sehr zögerlich das Projekt unterstützten und die SPD es zunächst total ablehnte): Zwanzig Jahre kontinuierliches Mühen - ein wahrlich weiter Weg.

Doch gibt es nicht rundum Grund zur Freude über das Erreichte. Dem Gesetzentwurf der Koalition sieht man deutlich die erheblichen Kompromisse an, auf die ihr euch offenbar einlassen musstet, um die SPD mit ins Boot zu bekommen. Denn was vorliegt entspricht bei weitem nicht den Kriterien, welche von der gesamten außerparlamentarischen Bewegung für direkte Demokratie in Deutschland als unabdingbar erkannt sind, wenn sich die Volksgesetzgebung als produktiv für die Entwicklung unserer Gesellschaft soll erweisen können.

Zum andern wird es ja mit größter Wahrscheinlichkeit so sein, dass die CDU/CSU, deren Stimmen ihr benötigt, weil ihr das Gesetz – was nicht unbedingt nötig gewesen wäre – als *Verfassungsgesetz* konzipiert habt, nur zustimmen würde, wenn das Gesetz ihren Regelungsvorstellungen entspräche. Das aber wäre der Tod des Projektes. Dann lieber noch eine zeitlang ohne gesetzliche Regelung, bis in der Öffentlichkeit genügend Bewußtsein vorhanden ist, das Notwendige durchzusetzen. Wir hoffen sehr, dass ihr zu keinen weiteren Kompromissen, als sie ohnehin gegenüber den Sozialdemokraten schon eingegangen wurden, bereit sein werdet.

Das heißt aber – und das wird sich nächste Woche bei der ersten Lesung schon zeigen -, dass es in dieser Legislaturperiode keinen Beschluss geben wird, jedenfalls nicht den des Koalitionsentwurfes, und das wißt ihr natürlich. Es sei denn ihr würdet euch mutig zu zwei anderen Wegen zum Erreichen des Zieles entschließen:

1. Die Koalition könnte ein entsprechendes Gesetz mit ihrer Mehrheit (und der Zustimmung der PDS und wahrscheinlich der FDP) als *einfaches Ausführungsgesetz* im Anschluss an GG Art. 20,2 beschließen (und es der Opposition anheimstellen, dagegen das Bundesverfassungsgericht anzurufen; selbst wenn das Gericht gegen die Koalition entscheiden würde – es gibt gute Gründe anzunehmen, dass es nicht so käme –, wäre der Vorgang äußerst positiv, weil er den Sachverhalt in der Öffentlichkeit weiter bewusst machen würde).

In einem einfachen Bundesgesetz wäre insbesondere *der problematischste Artikel in dem jetzt vorgelegten Entwurf – der Art. 82 c Abs. 4* – nicht geradewegs auf Jahrzehnte hinaus *der Verhinderungsartikel* für jeden direktdemokratischen Versuch, den Weg der dreistufigen Volksgesetzgebung zu verbessern, wie es mit Sicherheit käme, wenn er als Verfassungsgesetz wirksam würde. Denn es erscheint ganz ausgeschlossen, dass eine außerparlamentarische, direktdemokratische Initiative für diesen vergleichsweise spröden, für Emotionen ganz ungeeigneten Inhalt jemals die in Art. 82 c Abs. 4 vorgesehenen Bedingungen erreichen kann. Wetten, dass, wenn dies wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, beschlossen würde, auf Jahrzehnte hinaus keine Verbesserung des dreistufigen plebiszitären Prozesses mehr möglich wäre? Damit aber könnte sehr viel wichtiges kreatives demokratisches Potential, das in unserer Gesellschaft lebt, nicht in die Gesetzgebungsentwicklung einfließen.

Wenn ihr schon der konservativ geprägten h. L. der Zunft der Verfassungsrechtler folgen wolltet, hätte es dann nicht vollauf genügt, zur verfassungsrechtlichen Integration der dreistufigen Volksgesetzgebung in das GG an der vorgesehenen Stelle folgendes zu formulieren (und dafür dann möglicherweise sogar die Opposition dafür zu gewinnen)?:

»Artikel 1 Abs. 1. – 3. (erste Zeile) wie im Koalitionsentwurf; dann:

»VII a. Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid (dreistufige Volksgesetzgebung)

1. Eine *Volksinitiative* ist berechtigt, dem Bundestag einen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf vorzulegen.

2. Wird das beantragte Gesetz vom Bundestag nicht beschlossen, kann die Volksinitiative die Durchführung eines *Volksbegehrens* einleiten.

2.a Hält die Bundesregierung, ... (weiter wie Entwurf Art. 82 b Abs. 2).

3. Ist ein Volksbegehren erfolgreich, findet über den Gegenstand des Begehres ein *Volksentscheid* statt.

Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 2 (wie Koalitionsentwurf)«

Alles Weitere könnte einfachgesetzlich geregelt werden und verhinderte dergestalt auch die Falle im Art. 82 c Abs. 4 des vorliegenden Koalitionsentwurfes. Das heißt, das einfachgesetzlich Geregeltete könnte auch entsprechend den Bedingungen, wie sie jetzt in eurer Vorlage in den Art. 82 c und 82 d enthalten sind, direktdemokratisch ohne unüberwindbare Hürden verbessert werden, wenn sich zeigen sollte, dass die Ausgangsregelungen eben tatsächlich nicht optimal gesetzt sind. Warum wurde an diese Möglichkeit nicht gedacht?

So gesehen ist die Weigerung der Opposition, eurem Gesetzentwurf zuzustimmen, sogar eine große Chance, den bezeichneten schweren Fehler auszumerzen und einen neuen Anlauf zu unternehmen, der sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht auf das Elementare beschränkt und es dem nächsten Bundestag zu überlassen, das Ausführungsgesetz zu beschließen.

Um dafür die entsprechende politische Vorgabe zu machen, hinter welche auch eine andere Mehrheit als die gegenwärtige nur schwerlich zurückfallen könnte, würde die

2. (komplementäre) Option ins Spiel kommen, nämlich der Weg, den wir mit unserer Petition vom 25. Februar 2002 vorschlagen. Demnach könnte die Koalition – gestützt auf GG Art. 20,2 – ein (einfaches) Gesetz beschließen, dass **gleichzeitig mit der Bundestagswahl eine *Ur-Volksabstimmung über die Volksgesetzgebung*** stattfinden kann (auch hier bliebe es der Opposition überlassen, gegebenenfalls nach Karlsruhe zu ziehen; die Auswirkung dessen wäre wie bei der 1. Option). Dabei könnten durchaus alternative Regelungsmodelle zur Abstimmung kommen (Bündnis 90/Die Grünen wären dabei nicht an den Koalitionskompromiss gebunden und könnten die Kriterien der Bürgerbewegung für direkte Demokratie, wie wir sie in der Petition in den Hauptpunkten formuliert haben, unterstützen.). Dieser Weg wäre mit Sicherheit der demokratiepolitisch attraktivste und der Sache angemessenste.

Bitte laßt uns wissen, wie ihr über diese Erwägungen denkt und ob ihr darin der Sache dienliche Perspektiven sehen könnt.

Mit besten Grüßen

(Wilfried Heidt)

(Herbert Schliffka)